

ZUGER ISLAM-CHARTA 2009/2010

Lancierung zum Internationalen Menschenrechtstag

Zug, 10. Dezember 2009 — Integrationsnetz Zug

Die Unterzeichnenden unterstützen ein offenes und gleichberechtigtes Zusammenleben im Raum Zug zwischen Musliminnen und Muslimen und Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft.

Diese Charta basiert auf dem Schutz der allgemeingültigen Menschenrechte. Sowohl die Freiheiten und Pflichten der Einzelnen, wie auch die Anerkennung der muslimischen Gemeinschaft durch den Staat stehen im Zentrum. Die Charta richtet sich damit gegen Rassismus, Ausländer- und Islamfeindlichkeit von Seiten der Einheimischen, aber auch gegen Rassismus, Antisemitismus, Sexismus oder Homophobie von Seiten migrantischer Gemeinschaften, sowie auch innerhalb und zwischen diesen Gemeinschaften. Diese Initiative geht auf den Dialog zwischen muslimischen und nicht-muslimischen Menschen im Rahmen des Projektes ›Facetten des Islam im Kanton Zug‹ des Integrationsnetzes Zug (www.inz.ch) und Partnerorganisationen zurück. Die Zuger Islam-Charta gliedert sich in drei Teile:

1. Allgemeine Grundlagen und Leitsätze, 2. Zehn Zuger Zielsetzungen und 3. in einen Unterstützungsbogen für Ihre Unterzeichnung. Die Veröffentlichung der Charta ist per 2010 geplant.

Teil 1 — Allgemeine Grundlagen und Leitsätze

Grundlagen

Grundlage 1

»Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.«

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 18

Grundlage 2

»Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.«

»Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.«

Schweizerische Bundesverfassung, Artikel 15, Absätze 1 und 2

Grundlage 3

Mit den Begriffen ›Religion‹ oder ›Glauben‹ sind hier alle Überzeugungen gemeint, die sich auf das Verhältnis zum Göttlichen oder Überirdischen beziehen. Darunter fallen also grundsätzlich auch der Atheismus und Agnostizismus sowie alle anderen Facetten, Nuancen und Schattierungen weltanschaulicher Überzeugungen.

Grundlage 4

»Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.«

Schweizerische Bundesverfassung, Artikel 15, Absatz 4

Jeder Zwang zu Schulgebeten oder zu religiösem Eid ist gemäss Verfassung untersagt. Der Unterricht an öffentlichen Schulen hat religiös neutral zu sein – Bibelunterricht und Vergleichbares sind getrennt und fakultativ zu erteilen. Auf religiöse Symbole ist im schulischen Kontext zu verzichten. Dieser Vorbehalt, der sich aus der Glaubensfreiheit ableitet, gilt jedoch nicht für den regulären Unterricht, in dem es nicht um Vermittlung von religiösen Inhalten geht. Der reguläre Schulunterricht, der auf die umfassende geistige, seelische und körperliche Bildung junger Menschen abzielt, gehört zu den elementaren Menschenrechten. Ihm ist deshalb unabhängig von der jeweiligen Religionszugehörigkeit zu folgen.

Grundlage 5

Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

Schweizerische Bundesverfassung, Artikel 36, Absatz 2

Leitsätze

Leitsatz 1

Wir erklären uns bereit, religionsübergreifend gemäss den Prinzipien der Verständigung, des Respekts und der Wertschätzung zusammenzuleben.

Leitsatz 2

Gestützt auf obige allgemeine Grundlagen verpflichten wir uns, uns im Raum Zug unter Berücksichtigung und Abwägung der Menschenrechte gemeinsam für die Gewährleistung der Religionsfreiheit und für die weitgehende Trennung von Staat und Religion einzusetzen.

Leitsatz 3

Wir verurteilen jegliche Diskriminierung oder Ausgrenzung, sei dies aus religiösen, kulturellen oder anderen Gründen, klar und engagieren uns für den Schutz der (Religions-)Gemeinschaften.

Leitsatz 4

Religionsfreiheit respektive kulturelle Freiheit finden ihre Grenzen in den allgemeingültigen Menschenrechten der Einzelnen.

Leitsatz 5

Wir unterstützen die Zusammenarbeit und den Austausch von (religiösen) Gemeinschaften und Einzelpersonlichkeiten mit denjenigen zivilgesellschaftlichen und politischen Kräften, die sich mit unseren Grundsätzen identifizieren.

Teil 2 — Zehn Zuger Zielsetzungen

1

Kantonaler Massnahmenkatalog gegen Ressentiments und Islamfeindlichkeit

»Jeder fünfte Schweizer möchte keine Muslime als Nachbarn haben.« Gemäss dem Berner Politologen Adrian Vatter sind Muslime in der öffentlichen Wahrnehmung eine Fremdgruppe – SchweizerInnen finden mit ihnen kaum kulturelle Berührungspunkte und empfinden sie daher gemäss Vatter pauschal als schlecht integriert.

Eine umfassende Anti-Diskriminierung, ein gezielter Abbau von Islamfeindlichkeit und eine chancengleiche gesellschaftliche Teilhabe der MuslimInnen müssen in allen Lebensbereichen ansetzen.

Der Kanton Zug soll daher in Zusammenarbeit mit verschiedenen muslimischen Schlüsselpersonen einen Massnahmenkatalog zur Beseitigung von Vorurteilen, anti-islamischen Reflexen und Ängsten, Ausschlüssen und Diskriminierungen erarbeiten.

2

Frauenrechte dulden keine religiöse, kulturelle oder andere Relativierung

Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein permanentes Anliegen der Gesamtgesellschaft: Nach wie vor bestehen Ungleichheiten im strukturellen Bereich, etwa hinsichtlich von gleichem Lohn für gleiche Arbeit oder hinsichtlich der Aufteilung von Familien- und Berufsarbeit.

Daneben müssen die grundlegenden Rechte aller Frauen unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrer Religion auf Selbstbestimmung und das freie Verfügungsrecht über ihren Körper (weder sexualisiert noch verhüllt), auf Sport und Bewegung, auf Sicherheit, Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit und auf Bildung bedingungslos gewährleistet sein.

Frauen im öffentlichen Dienst, und dort insbesondere in der Lehrerinnen-Funktion, sollen auf religiös motivierte Verhüllungen möglichst verzichten. So ist die Burka, die Ganzkörper-Verhüllung der Frau, ein Symbol für die Unterdrückung der weiblichen Freiheit und für die Beschneidung ihrer Menschenwürde. Wir lehnen solche frauen- und menschenverachtende Kleidungspraktiken ab, die im Koran keine Grundlage finden. Stattdessen engagieren wir uns für die Aufklärung und Sensibilisierung über Frauenrechte.

3

Sprachstandards für religiöse Leitungspersönlichkeiten in Zug

»Es ist sehr wichtig, dass Imame bei uns in der Schweiz ausgebildet werden: Schliesslich sind ihre muslimischen Zuhörer in den Moscheen Teil der Schweizer Gesellschaft.«

Saida Keller-Messahli, Gründerin und Präsidentin des Forums für einen fortschrittlichen Islam in der Schweiz

»Das grösste Hindernis für Frieden und Verständigung zwischen den religiösen Gruppen ist das mangelhafte Wissen voneinander.«

Imam Ashafa und Reverend Wuye, Nigeria

»Sprache ist ein Teil der Kultur und dieses Lernen verbindet die Menschen – besonders hier in der Schweiz. Folglich muss auch der Imam Deutsch sprechen, so dass wir bei der Predigt des Freitags-Gebets die Menschen auch erreichen – speziell die Jüngeren.«

Imam Fehim Dragusha, St. Gallen

Rund die Hälfte der in der Schweiz lebenden muslimischen Bevölkerung ist unter 25 Jahre alt – diese jungen Menschen sind in der Schweiz verwurzelt, hier geboren und/oder aufgewachsen. Sie müssen einen eigenen Weg zwischen Herkunftsgemeinschaft und Aufnahmegesellschaft finden. Dazu brauchen sie Orientierungsfiguren, die auch in der Schweiz verankert sind und die hiesigen Sprachen beherrschen: Artikel 7 der Integrationsverordnung des Bundes (VintA) hält fest, dass AusländerInnen, die eine Tätigkeit mit öffentlichem Charakter ausüben – neben Lehrkräften heimatlicher Sprache und Kultur sind das insbesondere auch religiöse Betreuungspersonen –, zum Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung a) Kenntnisse auf dem mittleren Sprachniveau B1 gemäss Europäischem Referenzrahmen für Sprachen aufweisen sollten und b) über die notwendigen Fähigkeiten verfügen müssen, um ihre spezifische Tätigkeit auszuüben. Sie sind bei Bedarf dazu verpflichtet, zwischen der ausländischen und der schweizerischen Bevölkerung zu vermitteln, was eine Aufgabe darstellt, die hohe interkulturelle Kompetenz und vertiefte Kenntnis der schweizerischen Mehrheitsgesellschaft, ihrer Gegebenheiten, Werte und Normen bedingt. Die Zuger Behörden sollen daher basierend auf der nationalen Ausländergesetzgebung im Zuge der Umsetzung der kantonalen Motion ›Verbindliche Sprachkompetenz für MigrantInnen‹ und im Sinne des gesellschaftlichen Zusammenhalts a) ein besonderes Augenmerk auf die Deutschkompetenz religiöser Leitungspersönlichkeiten haben und Artikel 7 VintA konsequent umsetzen sowie b) nach Möglichkeit eine Ausbildung von Zuger Imamen in der Schweiz fördern.

4

Muslimisches Grabfeld im Kanton Zug

»Wer hier begraben werden will, fühlt sich als Teil der Gesellschaft, fühlt sich hier zu Hause und sieht die Zukunft seiner Familie hier.«

Urs W. Studer, Stadtpräsident Luzern zur Eröffnung des Stadtluzerner Grabfeldes

Seit Jahrzehnten leben und arbeiten migrantische MuslimInnen in der Schweiz, auch im Kanton Zug. Begraben werden die meisten dann jedoch in den Herkunftsländern – für die Hinterbliebenen fallen dabei Kosten von mehreren Tausend Franken und die dauernde Trennung von ihren lieben Verstorbenen an. Selbstverständlich bleibt diese letzte Entscheidung jedem selbst überlassen – der Ort der letzten Ruhe sagt jedoch viel über die Verbundenheit mit der neuen Heimat aus. Musliminnen und Muslime sollen daher im Kanton Zug zumindest eine Möglichkeit zu einem ›Friedhof im Friedhof‹ gemäss ihren Bestattungsriten erhalten. Was die konkrete Umsetzung, wie etwa die Sargpflicht oder die begrenzte Ruhezeit betrifft, die im Islam nicht üblich, in der Schweiz hingegen Vorschriften sind, so braucht es dazu interreligiös ausgehandelte, pragmatische Kompromisslösungen im Rahmen der Bestattungsverordnung, wie dies etwa bereits in Zürich-Witikon oder Thun gelungen ist.

5

Gemeinsame ›Fatwa‹ gegen Zwangsheiraten, Genitalverstümmelung und Ehrenmord

»Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.«

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 3

Menschenrechtsverachtende Praktiken wie Zwangsverheiratungen, Genitalverstümmelungen und Ehrenmorde, aber auch andere Einschränkungen des individuellen Rechts auf Leben, Freiheit und körperliche Integrität weisen wir entschieden zurück. Wir unternehmen das in unseren Möglichkeiten Stehende, um gemeinsam mit aller Kraft dagegen vorzugehen.

Ziel ist die Herausgabe einer so genannten ›Fatwa‹, eines im islamischen Kontext gängigen Rechtsgutachtens, das von Autoritäten sämtlicher muslimischer Gruppierungen und anderen Persönlichkeiten im Raum Zug unterzeichnet werden soll. Eine ›Fatwa‹ ist ethisch bindend für Gläubige und Personen, die diese Autoritäten anerkennen. Dies wurde beispielsweise in England und auch in der Türkei zur Zwangsheiratsprävention bereits gemacht. Eine solche ›Fatwa‹ kann als Vorbild für ähnliche Appelle dienen, welche die Autoritäten anderer Glaubensgemeinschaften an ihre Mitglieder richten können (christliche, jüdische, hinduistische und weitere Gemeinschaften).

6

Integrierende Zuger Gebetsstätten

»Die Situation von vielen kleinen Hinterhofmoscheen ist für die Integration und die Anerkennung der Muslime nicht dienlich und schürt ausserdem das Image eines randständigen Islams.«

Amira Hafner Al-Jabaji, Islamwissenschaftlerin

Dass zahlreiche Moscheen und Gebetsräume in Randzonen oder Industriegebieten untergebracht sind, zeugt nicht von Integration. Gemeinsam sind Lösungen zu einem interreligiösen Zusammenleben auf Augenhöhe zu suchen, etwa mittels (ins Ortsbild) integrierten Moscheen, die sich innerhalb der geltenden Bauordnungen bewegen.

7

Offizielle Anerkennung der muslimischen Religionsgemeinschaft auf kantonaler Ebene

»Muslimische Unternehmen zahlen hier nur Steuern für andere Konfessionen. Warum eigentlich?«

Barbara Gysel, Kulturmanagerin

Wenn die drittgrösste Religionsgemeinschaft der Schweiz im Kanton Zug weiterhin nicht anerkannt wird, haben wir nicht nur Probleme bei der Erhebung von Steuern, sondern weit darüber hinaus: Anders etwa als bei der jüdischen Gemeinschaft, die, wenn auch unter ausländischem Druck, offiziell anerkannt wurde, lehnte das Stimmvolk die Ausweitung religiöser Minderheitenrechte in der Schweiz stets ab, wenn dies die als muslimisch geltenden migrantischen Communities (mit-)betraf (etwa 1982 und 2003 in Zürich, 1990 in Bern). Dies hält auch der Politikwissenschaftler Adrian Vatter in einem Kommentar fest. Einige Kantone brachten entsprechende Liberalisierungen für muslimische EinwohnerInnen daher im Zuge von umfassenden Totalrevisionen der Kantonsverfassungen unter. Gerade auch mit Blick auf den Ausgang der Abstimmung zur Anti-Minarett-Initiative vom 29.11.2009 ergibt sich nun Handlungsbedarf: Im Kanton Zug, der mit rund 7% einen im nationalen Vergleich überdurchschnittlichen muslimischen Bevölkerungsanteil aufweist, sollte eine entsprechende Bestandesaufnahme der Ausgangslagen und Bedürfnisse dieser Religionsgemeinschaft erfolgen. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung der muslimischen Glaubensgemeinschaft (analog zur römisch-katholischen und evangelischen Kirche und zur jüdischen Glaubensgemeinschaft) bleiben dann kantonal anzugehen: Dass MuslimInnen zunehmend aus der Anonymität treten und das Recht auf gesellschaftliche Teilnahme fordern, ist keine Bedrohung, sondern vielmehr ein erfreuliches Zeichen der Zugehörigkeit und Integration.

8

Respekt und Akzeptanz gegenüber (anderen) Minderheiten und individuell gewählten Lebensstilen

Anders als etwa bei den Themenbereichen der Ausländer- oder Islamfeindlichkeit durch die westlichen Mehrheitsgesellschaften steckt die Forschung bezüglich Vorurteilen, Rassismen und Diskriminierung innerhalb und zwischen migrantischen (religiösen) Gemeinschaften noch in den Kinderschuhen. Erfahrungen von Fachpersonen und Beteiligten weisen aber klar auf Problembereiche wie Islamfeindlichkeit in einigen migrantischen Gemeinschaften, Antisemitismus und insbesondere auch Homophobie in etlichen, mitunter auch muslimisch geprägten, Milieus hin. Hier sind nun sozialpolitische Massnahmen von, für und mit sämtlichen Betroffenen und Beteiligten angezeigt: Im Kanton Zug können in einem ersten Schritt die Themen ›Migration, Islam und Homosexualität‹ sowie ›Migration, Islam und Antisemitismus‹ vertieft angegangen werden. Zudem sollen vermehrt Schulworkshops durchgeführt werden, die das Recht auf freie Wahl der sexuellen Orientierung im Migrationskontext zum Thema haben.

9

Schwimmunterricht für alle Zuger SchülerInnen

»Schwimmunterricht ist Teil des Rechts auf Bildung. Zudem hat jedes Kind das Recht auf körperliche Entfaltung.«

Saïda Keller-Messahli, Gründerin und Präsidentin des Forums für einen fortschrittlichen Islam in der Schweiz

Das Recht auf umfassende Bildung darf kein Privileg für die Mehrheitsgesellschaft darstellen. Neben dem Schwimmunterricht sollen sämtliche Zuger Schülerinnen und Schüler auch an allen anderen Elementen des obligatorischen Bildungsweges teilhaben. Dies gilt etwa auch für den Turnunterricht, für Schulausflüge oder Schullager.

Gemäss einem Bundesgerichtsurteil von 2008 hat der Schwimmunterricht Vorrang vor Glaubensregeln: Der obligatorische Schulbesuch ermögliche die Chancengleichheit aller Kinder in der (Aus-)Bildung. Zudem befördere er die Integration von Personen aus anderen Ländern, Kulturen und Religionen. Der Schwimmunterricht (wie auch Turnen, Ausflüge oder Schullager) habe eine wichtige soziale Bedeutung für die Kinder. Schwimmen ist zudem eine mitunter lebenswichtige Fähigkeit, die im Rahmen des Schullehrplans erlernt werden soll. Nicht zuletzt besteht ein öffentliches Interesse daran, dass derartige gesellschaftliche Rahmenbedingungen von allen – auch von traditionellen Vertreterinnen und Vertreter anderer Religionsgemeinschaften – eingehalten werden. Dies trägt nicht nur zur Chancengleichheit, sondern auch zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei.

10

Zuger Religionsplattform als gesamtgesellschaftlicher Querschnitt

»Wir sind glücklich darüber, dass die Leute sich dafür interessieren, wie wir leben.«

Imam Rehan Neziri, Kreuzlingen, am Tag der Offenen Tür der Moschee

Ein offenes, tolerantes, humanistisches und gleichberechtigtes interreligiöses und interkulturelles Zusammenleben bedingt regelmässige Begegnungen, ein Wissen voneinander, den Austausch und Kooperationen:

Die im Rahmen des Projektes ›Facetten des Islam im Kanton Zug‹ initiierten Diskussionen und Debatten sollen als Auftakt für eine Zuger Religionsplattform im Sinn und Geist der vorliegenden Charta dienen. Einen guten Ansatzpunkt für eine interreligiöse Koordination und die Bearbeitung weiterführender Themenstellungen stellt das bestehende Zuger Forum der Religionen dar. Ein bedeutender Teil der Musliminnen und Muslime – wie übrigens auch der Christinnen und Christen – ist nicht eng an die Religion gebunden, sondern hat ein eher loses Verhältnis zur Religion, ist agnostisch oder auch atheistisch eingestellt. Eine Zuger Religionsplattform soll daher auch ein offenes Gefäss sein, um gegenseitige Abwägungen von verschiedenen Rechten und Bedürfnissen vorzunehmen oder die Debatte um die Art und Weise der Trennung von Kirche und Staat (Kruzifixe in Schulzimmern u.ä.) weiterzuführen.

Die Konzipierung, Durchführung und Auswertung der Zuger Religionsplattform sollen dabei im interreligiösen und interkulturellen Dialog erfolgen.

Teil 3 — Unterstützungsbogen

(nach der Vernehmlassung)

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf und teilen Sie uns Ihre Meinung mit!

Die Vernehmlassung läuft bis Ende Februar 2010.

Die endgültige Version der Zuger Islam-Charta wird im Vorsommer 2010 veröffentlicht.

Kontakt und weitere Informationen:

Cilem Didar Toere – ›Zuger Islam-Charta‹

islam@inz.org

www.integrationsnetz.org